

## Kantonale Waldverordnung

(Änderung vom 11. Juli 2012)

*Der Regierungsrat beschliesst:*

Die Kantonale Waldverordnung vom 28. Oktober 1998 wird wie folgt geändert:

Titel:

### **Kantonale Waldverordnung (KWaV)**

- § 4. Die Baudirektion setzt die Waldentwicklungspläne fest. Diese
- a. erfassen und gewichten die an den Wald gestellten Ansprüche,
  - b. legen die langfristigen Ziele der Waldentwicklung fest,
  - c. bezeichnen die Flächen, für die besondere Ziele festgelegt werden,
  - d. bezeichnen die Flächen, bei denen Interessenkonflikte bestehen,
  - e. setzen Prioritäten für den Vollzug und machen Aussagen über das weitere Vorgehen.

Waldentwicklungsplan  
a. Festsetzung und Inhalt

Ersatz einer Bezeichnung

In § 13 wird der Ausdruck «Staat» durch den Ausdruck «Kanton» ersetzt.

§ 16. Soweit nichts anderes bestimmt ist, obliegt der Vollzug der Waldgesetzgebung dem Amt für Landschaft und Natur.

Vollzug

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Kägi

Der Staatsschreiber:

Husi

\_\_\_\_\_

Die vorstehende Verordnungsänderung wird genehmigt<sup>1</sup>.

Zürich, 18. Februar 2013

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:  
Bernhard Egg

Die Sekretärin:  
Barbara Bussmann

---

*Rechtskraft und Inkrafttreten*

Die Änderung der Kantonalen Waldverordnung ist rechtskräftig und tritt am ersten Tag des zweiten Monats nach ihrer Genehmigung durch den Kantonsrat in Kraft (1. April 2013) ([ABI 2012-07-20](#)).

---

<sup>1</sup> [ABI 2012-07-20](#).